

Vollmacht und Prozeßvollmacht

Den Rechtsanwälten Christoph Gebauer, Jan Gebauer
und Foelke Hellmich, Uhlemeyerstr. 23, 30175 Hannover,

wird hiermit in Sachen _____

Vollmacht und Prozeßvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO und §§ 302, 374 StPO für alle Instanzen erteilt. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- Abgabe aller einseitig empfangsbedürftigen Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen;
- Führung von außergerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen aller Art und Abschluss von Vergleichen sowie Teilnahme an allen Terminen;
- Erhebung und Rücknahme von Klagen und Widerklagen - auch in Ehesachen; Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis; Vertretung in allen Instanzen;
- Abgabe von Schweigepflichtentbindungserklärungen gegenüber Versicherungen und behandelnden Ärzten;
- Verteidigung und Vertretung in Strafsachen und im Owi- Verfahren in sämtlichen Instanzen, Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 223 I und 153 b StPO; Stellung von Strafanträgen; Vertretung in der Hauptverhandlung, auch im Strafbefehlsverfahren;
- Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten;
- Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere;
- Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche;
- Vertretung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen;
- Vertretung im Kostenfestsetzungsverfahren insbesondere auch gegenüber der Landeskasse; Kostenerstattungsansprüche sind durch gesonderte Erklärung an die Bevollmächtigten abgetreten, was hierdurch bestätigt wird.

Hannover, den _____

(Mandant)

Mandatsvertrag

zwischen den RAen Christoph Gebauer, Jan Gebauer und Foelke Hellmich, Uhlemeyerstr. 23, 30175 Hannover und

(im folgenden "Mandant")

in Sachen _____

• Allgemeines/ Geltungsbereich/Fremdgelder/Verrechnung etc.

Der Mandant beauftragt die o.g. Rechtsanwälte in der genannten Sache mit der Wahrnehmung seiner Interessen und genehmigt deren bisherige Tätigkeit. Die Bedingungen dieses Mandatsvertrages gelten auch im Verhältnis zu später eintretenden Anwälten. Der Mandant ist mit einer Weitergabe des Mandats, Bekanntgabe der gespeicherten Daten und der Handakte an einen anderen Anwalt einverstanden, insbesondere bei einer persönlichen Verhinderung, Praxisübergabe bzw. -zusammenschluß, Bürogemeinschaft etc., Mehrkosten dürfen ihm hierdurch nicht entstehen.

Die Anwälte sind berechtigt, eingehende Fremdgelder auf den allgemeinen Konten zu verwahren und mit Honoraransprüchen - auch aus anderen Mandaten - zu verrechnen. Endet das Mandat vorzeitig durch Kündigung des Mandanten, bleibt das volle Honorar geschuldet.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover. Sollte ein Teil der vor- und nachstehenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleibt der Rest hiervon unberührt.

• Handaktenaufbewahrung

Die Anwälte sind dem Mandanten gegenüber verpflichtet, die Handakten aufzubewahren. Die Verpflichtung erlischt 6 Monate nach Beendigung des Auftrages und nachdem der Mandant unter der letzten bekannten Anschrift schriftlich darum ersucht worden ist, Schriftstücke, die sich ausschließlich im Besitz der Rechtsanwälte befinden, in Empfang zu nehmen. Danach können sämtliche Unterlagen vernichtet werden.

• Anspruchsabtretung

Der Mandant ist zu einer Abtretung seiner etwaigen, gegen die Anwälte gerichteten Ansprüche nicht berechtigt.

Ansprüche gegen den Gegner bzw. Vertragspartner und Kostenerstattungsansprüche des Mandanten auch gegenüber der Landeskasse werden von dem Mandanten zur Sicherung der Honoraransprüche der Anwälte an diese mit der Ermächtigung abgetreten, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Gegner oder dessen Versicherer mitzuteilen. Die persönliche Haftung des Mandanten für die Honoraransprüche wird hierdurch nicht berührt.

• Datenspeicherung/elektronische Nachrichtenübermittlung

Die den Anwälten im Rahmen der Mandatsführung bekanntwerdenden Daten dürfen elektronisch gespeichert werden. Eine Übermittlung der Informationen an den Mandanten kann auch elektronisch (E-Mail, Webakte, etc.) erfolgen.

Schriftverkehr und Buchungen können in einer nur für den Mandanten zugänglichen Webakte gespeichert werden.

• Kopieranfertigung

Die Anwälte sind berechtigt, Auszüge aus Ermittlungsakten Anspruchsgegnern bzw. deren Versicherungsgesellschaften auf deren Kosten zur Verfügung zu stellen.

• Haftung

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere oder zwingend längere Verjährungsfrist gilt, verjähren alle Ansprüche gegen die Anwälte mit Ablauf von zwei Jahren ab Beendigung des Auftrages. Der Auftrag gilt spätestens mit der Absendung des Schreibens der Anwälte an den Mandanten als beendet, in dem die Erledigung des Auftrages mitgeteilt wird. Für eine Verletzung oder Nichtanwendung ausländischen Rechts besteht eine Haftung nur, wenn dies besonders schriftlich vereinbart wird.

• Gebührenberechnung

Soweit gesetzlich zulässig, werden die entstehenden Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet. Die Fälligkeit der Vergütung tritt abweichend von den gesetzlichen Vorschriften erst mit Rechnungsstellung durch die Rechtsanwälte ein.

Hannover, den _____

(Rechtsanwalt)

(Mandant)

• Haftungsbegrenzung

Die Anwälte haften dem Mandanten für einen fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschaden maximal bis 1.000.000,- € . Die Anwälte sind verpflichtet, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung über mindestens diesen Betrag abzuschließen und während der Mandatsbearbeitung aufrecht zu erhalten. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für später eintretende Anwälte. Auf Wunsch des Mandanten kann auf dessen Kosten eine höhere Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Hannover, den _____

(Rechtsanwalt)

(Mandant)